Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5123

05. 05. 76

Sachgebiet 223

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht
– Fernunterrichtsschutzgesetz – (FernUSG)
– Drucksachen 7/4245, 7/4965 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Veranstalter hat bei geschäftlicher Werbung für Fernlehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer zu geben. Das Informationsmaterial muß insbesondere einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2 bis 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten."

2. § 19 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden neuen Buchstaben a:

   „a) entgegen § 14 Abs. 1 als Veranstalter Informationsmaterial übermittelt, das keinen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer gibt,".

   Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird Buchstabe b.

   Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird Buchstabe c.

Bonn, den 5. Mai 1976

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51